

## Amtliche Bekanntmachung

---

28. Jahrgang

08.04.2022

Nr. 16

---

### **Inhalt:**

**Seite**

Satzung zum Verfahren zur befristeten und unbefristeten Verlängerung von  
Dienstverhältnissen als Professor\*in an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF  
vom 23.08.2021

1

**Satzung zum Verfahren zur befristeten und unbefristeten Verlängerung von Dienstverhältnissen als Professor\*in an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

**vom 23.08.2021**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) hat aufgrund des § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Neufassung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 17.12.2018 die folgende Satzung erlassen.

**Inhalt**

Präambel.....	1
§ 1 Strategiegelgespräch.....	1
§ 2 Stellungnahme der ständigen Kommission des Studiengangs.....	2
§ 3 Selbstbericht.....	2
§ 4 Aufgaben des*der Dekan*in, des Fakultätsrates und des Senates.....	3
§ 5 Aufgaben des*der Präsident*in.....	3
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

**Präambel**

Diese Satzung dient der Sicherung eines einheitlichen, qualitätsgesicherten und transparenten Verfahrens an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bei der Entscheidung über die Entfristung eines Dienstverhältnisses eines\*einer Professor\*in, bei Erstberufungen sowie bei befristeten Dienstverhältnissen mit der Option der Verlängerung oder Entfristung an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF gem. § 43 Abs. 1 BbgHG.

**§ 1 Strategiegelgespräch**

(1) Im Fall eines befristeten Angestelltenverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Zeit mit einem\*einer Professor\*in informiert der Bereich Personal & Recht den\*die Dekan\*in und den\*die Präsident\*in vier Semester vor Auslaufen einer Befristung über diesen Umstand. Der\*die Dekan\*in informiert den Fakultätsrat und den\*die Studiendekan\*in. Der\*die Dekan\*in bittet den\*die aktuelle\*n Stelleninhaber\*in um Stellungnahme, ob er\*sie generell für eine Verlängerung/Entfristung zur Verfügung steht.

(2) Der Fakultätsrat und der\*die Präsident\*in laden gemeinsam zu einem Strategiegelgespräch analog zu §3 der Berufungssatzung ein. Im Strategiegelgespräch soll die Frage, ob die Stelle in der gegenwärtigen Ausrichtung fortgeführt werden soll, unabhängig von der Person des\*der aktuellen Stelleninhaber\*in erörtert werden. Im Falle einer Befristung aufgrund einer Erstberufung auf eine unbefristet ausgeschriebene Stelle bereitet das Strategiegelgespräch das Verfahren zur Entfristung nach §1 (5) vor.

(3) Über das Strategiegelgespräch ist ein Ergebnisprotokoll durch die\*den Berufungsbeauftragte\*n zu fertigen.

(4) Ist das Ergebnis des Strategiegelgesprächs, dass eine im Stellenplan verankerte Stelle nicht oder mit veränderter Denomination, Wertigkeit und/oder Zuordnung fortgeführt werden soll, informiert der\*die Präsident\*in die zuständigen Gremien mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Verfahren nach dieser Satzung ist damit beendet. Das weitere Verfahren ist dann nach der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF durchzuführen.

genehmigt durch die Präsidentin am 20.09.2021

(5) Ist das Ergebnis des Strategiegespräches, dass eine unbefristete Fortsetzung bzw. weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses in Betracht kommt, fordert der\*die Dekan\*in den\*die Professor\*in auf, ihr\*ihm einen schriftlichen Selbstbericht vorzulegen. Gleichzeitig bittet der\*die Dekan\*in die ständige Kommission bzw. ständigen Kommissionen des bzw. der Studiengänge, in dem bzw. denen die Professur verankert ist, über deren Studiendekan\*in eine schriftliche begründende Stellungnahme für eine unbefristete Fortsetzung bzw. weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses.

## **§ 2 Stellungnahme der ständigen Kommission des Studiengangs**

(1) In der schriftlichen Stellungnahme soll zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:

- Aktualität, Breite und Einordnung des Lehrprofils innerhalb des Studiengangs
- Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung im Studiengang und insgesamt in der Hochschule
- Impulse des\*der Stelleninhabers\*in zur Weiterentwicklung seines\*ihres Faches innerhalb und außerhalb der Hochschule
- Dokumentation der Ergebnisse von Feedback- und Entwicklungsgesprächen im Studiengang
- Begleitung und Beratung Studierender jenseits der evaluierten Lehrveranstaltungen
- Ggf. weitere Punkte, die aus fachspezifischen Gründen für die Bewertung wichtig sind

(2) Die Stellungnahme ist in der Regel innerhalb eines Monats vorzulegen.

## **§ 3 Selbstbericht**

(1) In dem Selbstbericht soll zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:

Erfüllung der Dienstaufgaben gem. § 42 BbgHG, im Einzelnen:

- Forschung,
- Lehre,
- Weiterbildung,
- Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
- Beteiligung an den Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung,
- Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule,
- Abnahme von Hochschulprüfungen,
- Förderung des Wissens- und Technologietransfers in Wirtschaft und Gesellschaft
- Stellungnahme zu den im Berufungsgespräch formulierten Vereinbarungen.

(2) Dem Selbstbericht sind in der Regel Evaluationen von mindestens 3 Lehrveranstaltungen beizufügen, in der Regel mindestens eine davon aus den drei unmittelbar zurückliegenden Semestern. Mehrfache Evaluationen der gleichen Lehrveranstaltung in verschiedenen Semestern zählen dabei jeweils einzeln. Der\*die Dekan\*in veranlasst die fristgerechte Evaluierung der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Selbstbericht ist innerhalb eines Monats vorzulegen.

#### **§ 4 Aufgaben des\*der Dekan\*in, des Fakultätsrates und des Senates**

- (1) Der\*die Dekan\*in trifft, im Rahmen ihrer\*seiner Aufgaben nach § 73 Abs. 3 und 4 BbgHG, aufgrund des Selbstberichts sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des\*der Studiendekans\*innen, eine Einschätzung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der\*die Dekan\*in gibt dem\*der Professor\*in Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihr\*ihm ist die Einschätzung des\*der Dekan\*in mit einer Frist von 2 Wochen durch das Dekanat zur Stellungnahme schriftlich zuzuleiten.
- (3) Der\*die Dekan\*in leitet den Selbstbericht, die Stellungnahme des\*der Studiendekans\*in, ihre\*seine Einschätzung und ggf. die Stellungnahme des\*der Professors\*in zunächst an die Gleichstellungsbeauftragte zur Stellungnahme mit einer Frist von mind. 2 Wochen weiter. Nach Vorliegen aller Unterlagen werden diese unverzüglich an den Fakultätsrat weitergeleitet.
- (4) Der Fakultätsrat prüft, ob die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder eines unbefristeten Angestelltenverhältnisses bzw. eine Verlängerung empfohlen werden kann und entscheidet darüber durch Beschluss entsprechend § 72 Abs. 2 Nr. 4 BbgHG.
- (5) Nach der Beschlussfassung leitet der Fakultätsrat die Unterlagen an den Senat weiter. Dieser beschließt entsprechend § 64 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG darüber, ob die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder eines unbefristeten Angestelltenverhältnisses bzw. eine Verlängerung empfohlen werden kann.
- (6) Spätestens 5 Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses leitet der\*die Dekan\*in den begründeten Vorschlag zur unbefristeten Fortsetzung bzw. der Verlängerung des Dienstverhältnisses dem\*der Präsident\*in zu. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ist beizufügen.

#### **§ 5 Aufgaben des\*der Präsident\*in**

- (1) Der\*die Präsident\*in trifft daraufhin eine Entscheidung, ob das Dienstverhältnis unbefristet fortgesetzt werden soll oder nicht bzw. über die Verlängerung des Dienstverhältnisses. In die Entscheidung sind die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, die Einschätzung des\*der Dekans\*in, der betreffenden Studiendekans\*innen und die Entscheidungen des Fakultätsrats und des Senats einzubeziehen.
- (2) Im Fall der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit schlägt der\*die Präsident\*in diese Entscheidung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit dem für die Aufsicht über die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde vor. Dabei ist in dem Vorschlag zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich der\*die Professor\*in der Erfüllung ihrer\*seiner Dienstaufgaben bewährt hat. Über die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit entscheidet die für Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.
- (3) Die Entscheidung über den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages trifft der\*die Präsident\*in.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Verfahrensvorschrift der Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zur Entfristung der Dienstverhältnisse von Professorinnen und Professoren vom 04.06.2018 tritt zeitgleich außer Kraft.